



Bergiusschule
Frankensteiner Platz 1
60594 Frankfurt am Main
Tel.: 069/212-33050/51
Fax: 069/212-30774
E-Mail: info@bergiusschule.de
Internet: www.bergiusschule.de

Bergiusschule Zweijährige Fachoberschule Schwerpunkt Ernährung und Hauswirtschaft Praktikantenvertrag

Zwischen dem Praktikumsbetrieb (anerkannter Ausbildungsbetrieb)

Straße: _____ PLZ: _____ Ort: _____

Ansprechpartner/in im Betrieb: _____

Tel: _____ Fax: _____ E-Mail: _____

und der Schülerin / dem Schüler

Name, Vorname: _____

geboren am: _____ in: _____

Straße: _____ PLZ, Ort: _____

Erziehungsberechtigte/r: _____

Tel. / E-Mail: _____

wird folgender Vertrag über die fachpraktische Ausbildung in der Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft geschlossen:

zutreffendes bitte ankreuzen:

Gastgewerblicher Bereich (Hotel / Restaurant)

Eine Aufsplittung des einjährigen Praktikums ist im gastgewerblichen Bereich wie folgt möglich:

7 Monate Küche, 4 Monate Restaurant, 1 Monat Etage

Bäckerei

Fleischerei

Konditorei

Eine Aufsplittung ist wie folgt möglich:

9 Monate Produktionsbereich und 3 Monate im Verkauf

Systemgastronomie/Gemeinschaftsverpflegung

7 Monate Küche, 5 Monate Restaurant

§ 1

Dauer der Ausbildung - Ausbildungszeit – Urlaub (siehe auch Rückseite).

Die Fachoberschülerin/der Fachoberschüler absolviert das im ersten Ausbildungsabschnitt der Fachoberschule Form A vorgesehene gelenktes Betriebspraktikum im Praktikumsbetrieb. Die Ausbildung beginnt nach den Sommerferien und endet vor den Sommerferien des darauffolgenden Jahres.

Das Praktikum beginnt am Mittwoch, 16. August 2017 und endet am Freitag, 15. Juni 2018.

Die fachpraktische Ausbildung findet an **drei Tagen** in der Woche jeweils **mittwochs, donnerstags** und **freitags** statt.

Arbeitszeit

Laut Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen beträgt die zu absolvierende Pflichtstundenzahl im Praktikum 800 Stunden.

Die wöchentliche Arbeitszeit der Fachoberschülerin/des Fachoberschüler in der Praxiseinrichtung richtet sich unter Berücksichtigung der schulischen Zeiten nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen und der betrieblichen Arbeitszeit. Sie beträgt in der Regel 8 Stunden pro Tag und findet auch an jeweils 3 Tagen pro Woche in den Schulferien statt.

Der Jahresurlaub ist im Rahmen des gesetzlich und tarifvertraglich festgelegten Umfangs in den Schulferien zu nehmen. Eine Terminierung der Urlaubstage an das Praktikumsende ist grundsätzlich nicht erlaubt. In der Zeit, in der während der Ferien kein Urlaub genommen wird, wird das Praktikum ebenfalls an den genannten Tagen absolviert. Für die Berechnung der Dauer des Jahresurlaubs ist eine Fünf-Tage-Woche zu Grunde zu legen. Für Jugendliche unter 18 Jahren gelten die Mindesturlaubstage nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz. Günstigere Regelungen sind möglich.

Urlaubsberechnung während des Praktikums:

Der Urlaub beträgt nach § 19 JArbSchG jährlich:

1. mindestens **30 Werktage**, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht **16 Jahre** alt ist, 30 Tage: $5 \times 3 = 18$ Tage
2. mindestens **27 Werktage**, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht **17 Jahre** alt ist, 27 Tage: $5 \times 3 = 16,2$ Tage
3. mindestens **25 Werktage**, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht **18 Jahre** alt ist, 25 Tage: $5 \times 3 = 15$ Tage

Volljährige: z. B. 24 Arbeitstage: $5 \times 3 = 14,4$ Tage

Laut Manteltarifvertrag erhält ein/e Volljährige/r 25 Arbeitstage Urlaub bei einer 5-Tagewoche.

Ferientermine:

Herbst: 09.10.2017 - 21.10.2017, Weihnachten: 24.12.2017 - 13.01.2018

Ostern: 26.03.2018 - 07.04.2018, Sommer: 25.06.2018 - 03.08.2018

§ 2

Probezeit, Auflösung des Vertrages

Die ersten vier Wochen der Ausbildungszeit gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann der Praktikantenvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Nach der Probezeit kann der Praktikantenvertrag nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist
2. von der Fachoberschülerin/vom Fachoberschüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er das Praktikum aufgeben will.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 3

Pflichten des Praktikumsbetriebes

Der Praktikumsbetrieb führt die Ausbildung der Praktikantin/des Praktikanten nach einem Praktikumsplan durch, der Bestandteil dieser Praktikumsvereinbarung ist. Er erklärt sich bereit, der Fachoberschülerin/dem Fachoberschüler nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungsziel dienen.

Der Betrieb nennt die geeignete Praktikumsbetreuerin bzw. einen geeigneten Praktikumsbetreuer, die/der die Ausbildung überwacht und der/dem die Ausbildungsnachweise der Praktikantin/des Praktikanten vorzulegen sind. Der Betrieb überwacht die Anwesenheit und teilt die Fehltage regelmäßig der Schule mit.

Schule und Praktikumsbetrieb arbeiten in der Ausbildung der Praktikantin/des Praktikanten zusammen. Bei Erfordernis können Informationstreffen in der Schule oder Besuche der Lehrer/innen im Betrieb vereinbart werden.

Der Praktikumsbetrieb stellt dem/der Fachoberschüler/-in zum Ende des Praktikums ein qualifiziertes Arbeitszeugnis aus, das nicht nur über die fachliche Qualität, sondern auch über die Leistungsbereitschaft und das Arbeitsverhalten der Praktikantin/des Praktikanten Auskunft gibt.

Anforderungen und Inhalte

Gemäß der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschule vom 23.11.2011 muss der/die Fachoberschüler/in im ersten Ausbildungsabschnitt, Jahrgangsstufe 11, ein von der Fachoberschule gelenktes Praktikum im gastgewerblichen Bereich oder Nahrungsbereich absolvieren. Die Praxiseinrichtung soll Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die dem gewählten Schwerpunkt „Ernährung und Hauswirtschaft“ entsprechen. Das Praktikum orientiert sich an den Ausbildungsordnungen der Berufsbilder Koch, Restaurantfachleute, Hotelfachleute, Fachleute für Systemgastronomie, Bäcker, Konditor, Fleischer. Die Durchführung des Praktikums für den/die Fachoberschüler/-in erfordert keinen detaillierten Ausbildungsplan.

Allerdings sollte die Praxiseinrichtung dafür sorgen, dass der Einsatz entsprechend dem Schwerpunkt „Ernährung“ überwiegend in der Küche bzw. in der Produktion erfolgt.

Der/die Fachoberschüler/-in soll während des Praktikums Einblicke in unterschiedliche Bereiche bekommen, sich einen Überblick über die fachrichtungsspezifischen Zusammenhänge erarbeiten, bei typischen Arbeitsabläufen mitarbeiten sowie Arbeitsmethoden kennenlernen und erproben.

Für jeden Monat werden Monatsberichte durch den/die Fachoberschüler/-in über die praktischen Tätigkeiten erstellt, die vom Betrieb zu unterzeichnen sind. Der Nachweis eines Praktikums mithilfe der Praktikumsberichte ist Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt, Jahrgangsstufe 12, und für die Teilnahme an der Abschlussprüfung zur allgemeinen Fachhochschulreife.

Praktikumsvergütung

Auf freiwilliger Basis kann die Zahlung eines Fahrkostenzuschusses und einer Praktikumsvergütung gewährt werden. Grundsätzlich besteht keine Verpflichtung zur Zahlung.

§ 4

Pflichten der Fachoberschülerin/des Fachoberschülers

Vor Aufnahme der fachpraktischen Ausbildung muss sie/er gemäß § 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes dem Praktikumsbetrieb eine gesundheitliche Bescheinigung vorlegen.

Die Praktikantin /der Praktikant unterliegt der betrieblichen Ordnung, den Unfallverhütungsvorschriften, dem Datenschutz und der Schweigepflicht. Sie/er ist verpflichtet, die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen.

Versäumnisse hat sie/er entsprechend den betrieblichen Regeln unverzüglich anzuzeigen.

Die Praktikantin/der Praktikant fertigt Monatsberichte und zwei Halbjahresberichte an, welche als Ausbildungsnachweis über den zeitlichen und sachlichen Ablauf der fachpraktischen Ausbildung Auskunft geben.

§ 5 Versicherungsschutz

Die Praktikantin/der Praktikant ist durch die jeweilige Berufsgenossenschaft nach § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII unfallversichert. Die Haftpflichtversicherung erfolgt durch die Sparkassenversicherung. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht dies vor (Richtlinien über Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler an beruflichen Vollzeitschulen in der jeweils gültigen Fassung).

Die Praktikantin/der Praktikant unterliegt nicht der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Ort, Datum, Unterschrift des Schülers/der Schülerin

Datum, Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

Ort, Datum, Unterschrift und Stempel des Betriebes

Datum, Unterschrift und Stempel der Schule

Hinweis:

Der Praktikumsvertrag ist der Schule in 3-facher Ausfertigung mit Originalunterschriften von Praktikumsbetrieb (mit Stempel) und Praktikant/in bzw. der Erziehungsberechtigten vorzulegen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Praktikumsbetreuerinnen Fr. Matthes oder Frau C. Busch über das Sekretariat Tel.: 069/212-33051